

„Berliner Tageblatt“

erschient täglich einmal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Ausgabe erscheint...



Abonnements-Preis

auf das „Berliner Tageblatt“ nach „Deutsch-Preußen“, sowie den übrigen Provinzen...

Nummer 6.

Berlin, Dienstag, den 5. Januar 1897.

XXVI. Jahrgang.

Die Sanitätsoffiziere in der deutschen Armee.

Während in allen Berufsständen Ueberfluth an Nachwuchs herrscht, hat das Sanitätskorps der deutschen Armee schon seit vielen Jahren keinen Bedarf nicht mehr decken können.

Unter dieser Ueberfluth hat die Fülle des Sanitätskorps naturgemäß schon viele Jahre liegen müssen, und auch deshalb ist es höchste Zeit, die bestehende Stand an unter Sanitäts-offizierkorps zu legen.

Unter Sanitätsoffizierkorps ergänt sich aus zwei Klassen, aus hundert Medizinern der Universitäten, welche sich zum Uebertritt in die Armee entschließen, und aus Studenten der Kaiser-Wilhelms-Akademie.

aber auch mit dem Geiste des Wirkungskreises der Sanitätsoffiziere nicht recht zu vereinigen. Ihnen ist bekanntlich gestattet, neben ihrer dienstlichen Civilpraxis anzunehmen, was man doch nicht anders auflösen kann als eine Aufzucht, sich auf diesem Wege eine Ergänzung zu dem als unzureichend erkannten Gehalt zu schaffen.

Bei der beschränkten Gehaltssteigerung der Offiziere und Beamten ist nun allerdings auch das Sanitätsoffizierkorps bedacht, allein dasselbe verpicht sich davon doch nur wenig in Aussicht auf hinreichenden Zuwachs, weil dem noch andere Hindernisse im Wege stehen.

Die bevorstehende Gehaltsaufbesserung wäre ein geeigneter Zeitpunkt, wenigstens die unzulässigen Ungleichheiten zu beseitigen. Zudem wären wir die Theilung sämtlicher Stabsärzte in zwei Gehaltsklassen wie die Hauptleute und Rittmeister, die Verteilung des Majoranzugs an alle Regimentärzte, die Erhebung des Sanitätsoffizierkorps nach der Generalstabsoffizierkorps, namentlich in den letzten Kriegen, sich den ausständigen Dank Kaiser Wilhelms I. erworben.

Nach einer aus militärischen Kreisen stammenden Mitteilung, die wir im gestrigen Abendblatt wiedergegeben, hat der Kaiser am Freitag eine Cabinetsordre gegen den Zweifampf unter Offizieren erlassen.

Wirkant dieser Cabinetsordre an antiker Stelle sehr rasch veröffentlicht würde. So lange dies nicht geschieht, ist es unthunlich, sich in Vermuthungen darüber zu ergreifen, inwiefern diese vorläufig noch fragliche Cabinetsordre als eine Ergänzung der Einführungsbordre zur Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere anzusehen ist.

„Ich halte es nach wie vor für eine selbstverständliche und unabweisliche Forderung des öffentlichen Rechts, dass die Offiziere außerhalb des Gebietes des Reiches in den Verordnungen des Reiches in allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Berufs Achtung und Befolgung genießen werden.“

„Zu dem bereits in unserem Beiratsartikel vom gestern Abend angeführten Aufsatze des Leipziger Professors Windling ist auch die Frage der Ehrengerichte erörtert. Der Leipziger Rechtslehrer kommt dabei zu der Schlussfolgerung, dass die Uebersetzung der Offiziere nicht länger anerkannt werden darf.“

„Zum Kapitel „die Juden als Soldaten“, das wir in unserer Nr. 644 vorigen Jahres erörterten, wird uns ein Brief des Generals Freiherrn v. Puttkamer zur Verfügung gestellt, den dieser General an einen Erzeugten in o.ä. Gläubens, einen jetzt in Stettin als Rendanten lebenden Herrn A., richtete, und der gerade deshalb verdient abgedruckt zu werden, weil er uns zeigt, dass die jüdischen Soldaten — auch selbst solche, die mit dem eigenen Heere nicht haben decorirt werden können, sich die Hochachtung und die Liebe ihrer Vorgesetzten erworben haben.“

„Bester Freund! Wenn Dank für Ihren gütigen Brief vom 3. d. M. und Ihr Bild, das sehr gut ausfallen ist. Leider haben wir weder nachträgliche Kreuz, noch Hofnung auf selbige erhalten, denn sonst würde ich mich bei Ihrer anerkannten Züchtigkeit sehr freuen, wenn auch Sie diese nicht verdrängte Anerkennung erhalten könnten.“